

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montag den 25ten Merz 1776.

## I Neue Verordnung um die Prozesse zu verkürzen.

(Der Beschluß davon.)

5. In sehr wichtigen und verwickelten Processen sol zwar auf Gesuch der Partheyen, ein Verfahren durch Schriften, (Deductions) erlaubt werden; der Beklagte aber muß seiner ersten Beantwortungsschrift, ebenermaßen, unter eben der Verwarnung, alle seine Documente und Briefschaften beylegen, und die referirende Räthe müssen mit Examination derselben, und sonst eben so wie bey den Verhören verfahren.

6. Die Advocaten bleiben vor wie nach in ihrem bisherigen Verhältniß, nach welchen sie ihren Principalen mit Eifer-Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe dienen, der Verstellung der Wahrheit und der arglistigen Künste hingegen sich nach ihrem geleisteten Eide enthalten, müssen. Sie sollen aber von den Justizcollegien schärfer, als bisher, in Ordnung gehalten, und die Verdreher der Wahrheit, und Chicaneurs, ohne alle Nachsicht, ohne formellen Proceß, casiret werden.

Der Verdienst der Advocaten sol nach Verhältniß der Wichtigkeit des Objects, nach dem Fleiß, und der Geschwindigkeit, womit sie zur Beendigung des Processes beytragen, geschätzt werden, weshalb nach Verschiedenheit der in jeglicher Provinz

eingefährten Sportulreglements, jedes Justizcollegium von Unserm Großkanzler mit einer neuen, nach dem obstehenden Principio eingerichteten Advocatentaxe zu versehen ist.

7. Alle Unsere Justizcollegia sollen bey ihren Rechtsprüchen, nach dem allgemeinen Grundsatz, den Wir ihnen hierdurch ernstlich einschärfen, und der darin bestehet, daß die Eidesleistungen und Erkenntnisse auf Eide, so viel nur immer möglich, zu vermeiden und einzuschränken, ganz eigentlich und genau bey Vermeidung Unserhöchsten Mißfallens, sich achten.

8. In Criminalfällen, wenn kein vollkommener Beweis wider den Angeschuldigten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (Indices) wenn sie auch noch so dringend scheinen, auf die ordentliche harte Strafen, sondern auf temporaires Gefängniß, nach Befinden der Umstände erkannt werden.

9. Ist eine des Verbrechens verdächtige Person in Untersuchung gerathen, und ist, weil sie nicht überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so sol, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportulcasse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Verwandniß der

Umstände, und der Verschiedenheit des Standes billigmäßig zu arbitrende Vergütigungssumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld, wegen allen bey der erstern Untersuchung erlittenen Unge- machs, schadlos gestellet werde.

10. In Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten, sollen die Localun- tersuchungen, den in jeglichen Creysen an- gestellten Gemeintheilungscommissa- rien aufgetragen, und diese, sowol auf Veranlassung jener Streitigkeiten, als bey dem obhabenden Theilungsgeschäft, sich alle Mühe geben, nach der Localität und Verschiedenheit der Umstände, die Bestim- mung der Dienste, auf eine gewisse Quan- tität der Arbeit, mit Zufriedenheit, sowol der Dienstherrschaft, als auch der Dienst- pflichtigen Unterthanen, mithin auf eine gütliche Art zu Stande zu bringen, damit die Landescultur gewinne, und der Unter- than animirt werde, in der ihm zu seiner Disposition zu lassenden mehrern Zeit, für sich selbst etwas zu verdienen.

II. Uebrigens verbleibt es in allem, was durch diese neue Verordnung nicht abgeän- dert, bey Unserm Codice Fridericiano, und sol diese Verordnung sogleich in Unsern sämtlichen Staaten publiciret, und mit der wärklichen Ausübung derselben, den 1. Junii 1776. überall der Anfang gemacht werden. Wornach sich männiglich zu ach- ten, und derjenige, welcher gerichtliche Klagen anzubringen willens, die nöthige Maaßregeln bey Zeiten zu nehmen hat.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhän- digen Unterschrift, und beygedruckten Kö- niglichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 15. Januar 1776.

Friedrich.

(L.S.)

v. Fürst.

## II Avertissements.

Da Se Königl. Majestät Höchst-Selbst, die der Seehandlungsgesellschaft unterm 14. Oct. 1772. auf 20 nacheinander folgen-

de Jahre ertheilte Octroy gegenwärtig auf Drey andere Jahre, mithin bis zum 1sten Jan. 1776. in Gnaden zu prolongiren ge- ruhet: So wird dem Publico solches zur Nachricht hierdurch bekant gemacht. Sign. Minden den 16. Merz 1776.

Dem Publico wird hierdurch bekant ge- macht, daß zufolge Allerhöchster Kö- niglicher Verordnung ein Medicus für ein Attest auf ungestempeltes Papier, so er demjenigen ertheilt, welcher sich zu dem Einsatz in die Berliner Wittwencasse qua- lificiren wil, ein mehreres nicht, als 16 gute Groschen fordern und nehmen sol, es wäre denn, daß jemand aus freyen Wil- len ein mehreres geben wolle.

Da nunmehr das Vierte Quartal des laufenden Rechnungsjahres angegan- gen ist, und in demselben die noch rückstän- dige Lehnspferdegelder nöthwendig berich- tigt werden müssen, so wird solches allen denenjenigen, welche dergleichen Lehnsge- fälle zu entrichten haben, hierdurch bekant gemacht, mit der Verwarnung, daß wenn sie nicht des nächsten ihre Lehnsabgaben pro 1775 bis 76, und was darauf etwa noch von vorhin restiren mögte, berichti- gen, solche von den morosen durch Land- reuterliche Execution beygetrieben werden sollen. Sign. Minden den 16. Merz 1776.

Kön. Preußische Krieges- und Dom. Cammer

von Breitenbach. Krusemark. Haß- Vogel.

**Minden.** Die Pensionscantate, der Tod Jesu, wovon Herr Buschmann den Text gesetzt hat, wird nach der Com- position des Musikdirectoris Homilius in Dresden am 1. April, nemlich am Monta- ge in der Charwoche, Nachmittags 3 Uhr in der Klosterkirche von der musikalischen Gesellschaft zum besten der Armen auf- geföhret werden. Der Text ist bey dem Hn. Hoffbuchdrucker Enay, das Stück für 1 Gg. und bey dem Eingange zu bekommen. Zum Entree wird 12 und 6 Ggr. fürs Billet be-

zahlet, und niemand ohne dasselbe zugelassen. Bey dem Quartieramtsdiener Spitzhold werden letztere ausgegeben.

### III Citaciones Edictales.

**Lübbecke.** Wir Rittersch. Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach die Subhastation des weyland Herrschers Johann Hermann Kaupmanns verstorbenen Wittwe sämtlichen Vermögens erkant worden, und Wir des Endes deren gesamte Gläubiger zu convociren uns gemüßiget gesehen haben; So citiren, heischen und laden Wir alle und jede an dem Kaupmannschen Vermögen Spruch und Forderung habende in Terminis den 2ten April, 7. May und 4. Juni c. Morgens um 9 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihre Credita anzugeben, und der Gebür nach zu beschleunigen, mit dem Bedenten, daß denjenigen, welche in denen angegesetzten Tagesfahrten nicht erscheinen, in der abzufassenden Prioritätsurteil ein ewiges Stillschweigen auferleget, und von dem Vermögen der gemeinschaftlichen Schuldnerin abgewiesen werden sollen.

**Amte Reineberg.** Sämtliche an den Colonum Friedr. Steinmann zum Stelle sub Nr. 6. B. Frotheim Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 13. Merz und 3. April c. edict. citiret. S. 7. St. d. A.

Da der freye Colonus J. Jost Kurkamp, sub Nr. 20. Bsch. Quernheim, auf die gegen ihn ausgellagte und zur Execution stehende Schuldforderungen nicht pfandbar und über das, nach Ausweise des Hypothequenbuchs, der Schuldenzustand den Werth der Stette weit überschreitet, mithin in sufficientia bonorum klar zu Tage lieget, daß daher per decretum de hodierno ex officio concursus Creditorum erkant worden; So werden hiemit und in Kraft dieses Preclamatiss alle und jede, welche an dem Kurkampschen Colonat eine Forde-

rung haben, sie möge auch herrühren woher sie wolle, öffentlich geladen und geheischen, in denen ad liquidandum auf den 2. und 22. Apr. und 13. May c. a. angesetzten Terminis bey hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig ad Protocollum anzuzeigen, sich mit Debitori communi zu berechnen, wie auch nicht weniger die zu Beglaubigung ihrer Forderung in Händen habende Urkunden, wovon beglaubte Abschrift bey denen Acten zu lassen, in originali vorzuzeigen, sodann aber zu gewärtigen, daß ihnen ihre Befriedigung in künftiger Erstigkeitsurteil angewiesen werde, und haben diejenigen, welche in denen ad liquidandum angesetzten Terminis nicht erscheinen, sich selbst benzumessen, daß ihnen ihre Forderungen für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Da über das zu aller und jeder Befriedigung unzulängliche Vermögen des freyen Coloni J. Jost Kurkamp sub Nr. 20. Bsch. Quernheim ex officio concursus Creditorum erkant worden; so wird das Kurkampsche Vermögen kraft dieses generaliter mit Arrest beleget, und allen denen, welche von des gemeinschaftlichen Schuldners Vermögen etwas entweder in ihre Gewahrsam haben, oder an diesen Gelder zu bezahlen schuldig sind, es sey ihnen dasselbe verpfändet oder auf andere Weise von dem Schuldner selbst oder jemand anders an dessen Statt zugebracht, bey Strafe doppelter Zahlung und Verlust ihres daran habenden Pfands oder sonstigen Rechts an den Debitorem abzuliefern, untersagt, und vielmehr befohlen, die von dem gemeinschaftlichen Schuldner etwa in Händen habenden Pfänder vorbehaltenlich des ihnen hieran zustehenden Rechts binnen endlichen 4 Wochen abzuliefern, und an Niemand, wer es auch sey, ohne gerichtliche Autorisation vorzeigen zu können, etwas zu bezahlen, Wornach sich ein jeder zu achten,

**IV Sachen, so zu verkaufen.**  
 Es sollen in Termino den 15. Apr. a. c. und folgende Tage in der Behausung des Criminals. Wesslenbeck allerley Frauenzimmerkleidungsstücke, Leiblinnen und cauztigtes Zeug; 1 Paar diamantne Ringe, 2 Ketten achte Perlen; 1 Halsband von schwarzen Agatsteinen; 2 dito Armbänder, wie auch 4 einzelne Stücke in Gold gefast; 1 gold. Ring und noch andere kleine Argenterie- und andre Stücke; ad instantiam der Gabensche Creditorum verkauft werden. Beliebige Käufer können sich also an diesen Tagen jedesmal des Mittags um 2 Uhr an beschriebenen Orte einfinden; die Meistbietende erkandene Sachen werden aber nicht anders als gegen baare Bezahlung verabfolget werden. Sign. Minden den 5. Merz 1776.

Anstatt und von wegen it. r.

**Minden.** Es ist zwar zum Verkauf der in den vorhergehenden Nummern dieser Anzeigen specificirten Argenteriestücken Terminus auf den 1. April a. c. angesetzt worden: Da aber dieser Termin gewisser Ursachen wegen bis zum 18. April angesetzt worden: So wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht, und können sich die Liebhaber zu denen designirten Stücken sodann auf der Regierung in der Commissionsstube Nachmittags um 2 Uhr einfinden, ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Meistbietende des Zuschlags zu gewarten. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß am 15. April und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr die Bibliothek des seel. Hn. Rectoris Mölling in der Behausung des Hn. Pastor Wesselmans verauctioniret werden sol; Catalogi sind bey den Hrn. Buchbindern Meyer und Francke gratis zu haben, und dienet übrigens noch zur Nachricht, daß die Bücher durchgehends nicht nur gut conditioniret, sondern auch im Pergament und Franzbande eingebunden

**Zecklenburg.** Demnach auf Anhalten eines ingrosirten Creditoris wider die Wittve Kösters und deren Schwieger-

sohn den Colonum Berremeyer zu Lötze so wohl verfahren, daß die in ernanten Kirchspiel gelegene Specialhypothek, die aus einem Wohnhaus, einem Garten und Säckland, auch einem Zuschlag bestehende, nach Abzug der davon gehenden Landesherrl. Gesfälle zu 337 Rthlr. 7 ff. von den verpflichteten Taxatoren gewürdigte sogenannte Kösterey auf Hochpreisl. Regierung Befehl vor dem Untergeschriebenen disrabiret werden sol; und dann zu diesem Verkauf Terminus in vni triplicis von 4 zu 4 Wochen auf den 5. Jun. a. c. präfigiret worden. Als werden Kauflustige hiemit eingeladen, ermeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihren Voth zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, da dann der Meistbietende gewärtig seyn kan, daß ihm diese Grundstücke von Hochtbl. Regierung ohne Zulassung eines anderweyten Termini werden zugeschlagen werden. Zugleich liegt allen andern, die ein dingliches Recht an dieser zum Verkauf gestellten Kösterey zu präntiren vermeinen, ob, vor Ablauf des gesetzten Termini diese ihre Gerchtsame vorzutragen, und rechtlich anzuführen, maßen nachgehends damit keiner weiter gehöret werden wird. Mettingh.

**Borgholzhausen.** Die dem Kaufmann Rhoden hieselbst zugehörige Grundstücke in der Stadt Oldendorf unter dem Limberg, so der Kaufmann Joh. Lorenz Stohlsman bisher bewohnet hat, bestehend in einem zur Handlung sehr nahrhaft gelegenen Wohnhause, einer grossen Scheune, ein kleiner Garten bey dem Hause, ein großer mit einer lebendigen Hecke umgebener Garten auch verschied. Schiffsaat säbare Land wird auf diese Offern miethlos, wer also diese benannte Grundstücke in Miethe übernehmen, oder auch käufl. an sich zu bringen Lust haben möchte, wolle sich mit dem ersten desfalls in Borgholzhausen melden, da man sich auf billige Condit. entweder zu vermietthen, oder zu verkaufen, und im letztern Falle auch wol 1000 Rthl. gegen landesübliche Zinsen darin stehen zu lassen sich zugleich erbietet.